

platzes oder einer Industrieanlage durch mehrere Bauunternehmen als GbRs organisiert. Da die einzelnen Unternehmen in der Regel nur Teilleistungen aus einem großen Bauvorhaben übernehmen können, schließen sie sich oftmals schon vor dem Abschluss eines Bauvertrags zu einer Bietergemeinschaft in einer GbR zusammen, die dann im Rahmen der Ausschreibung einheitlich auftritt und ihr Angebot abgibt.

Gleiches gilt für **Bauherrengemeinschaften**, z.B. für die gemeinsame Erstellung einer Eigentumswohnanlage. Sie stellen GbRs der Bauherren dar.

Auch **Bankenkonsortien** sind GbRs, so z.B. für die gemeinsame Finanzierung des Baus einer Industrieanlage durch mehrere Banken. Die Banken stellen die Finanzierung zur Risikobegrenzung für die Investition gemeinsam zur Verfügung. Eine Bank übernimmt die Geschäftsführung der GbR und wird als Konsortialführer bezeichnet.

Auch **Emissionskonsortien** sind als Zusammenschluss von Finanzdienstleistern, die gemeinsam öffentlich ausgegebene Aktien im Markt platzieren, GbRs.

### 2.1.4 Kooperationen, Erwerbsgesellschaften

Vielfach vereinbaren mittlere oder größere Unternehmen mit Partnern **Kooperationen** oder **Erwerbsgemeinschaften**. Ein Muster eines solchen Vertrags ist in Kapitel 13.2.2 abgebildet.

### 2.1.5 Gelegenheitsgesellschaften

Und schließlich stellt die GbR die Organisationsform für alle sonstigen **Gelegenheitsgesellschaften** dar, wie z.B. Wettgemeinschaften, Mitfahrgemeinschaften und Investmentclubs oder das gemeinsame Nutzen eines PKW für eine Urlaubsreise.

## 2.2 Außengesellschaft, eingetragene GbR, Innengesellschaft

### 2.2.1 Außengesellschaft

Der Regelfall der GbR ist, dass die Gesellschaft nach außen am Rechtsverkehr teilnimmt und damit eigene Rechte und Pflichten und ein eigenes Gesellschaftsvermögen begründet (§ 713 BGB). Eine solche Gesellschaft wird auch als **Außengesellschaft** oder **Außen-GbR** oder **rechtsfähige Gesellschaft (§ 705 Abs. 2 1. Alt. BGB)** bezeichnet. Die Außengesellschaft besitzt Rechtsfähigkeit, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet (§ 705 Abs. 2 1. Alt.

BGB). In diesem Rahmen ist sie zugleich im Zivilprozess aktiv und passiv parteifähig. Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens untere gemeinschaftlichem Namen so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt (§ 705 Abs. 3 BGB).

Den Weg zu der Anerkennung der Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit der GbR hat der BGH geebnet. Zunächst konnte eine GbR weder klagen noch verklagt werden. Nur die einzelnen Gesellschafter waren befugt, eine Klage zu erheben oder verklagt zu werden. Mit Urteil vom 29.01.2001, II ZR 331/00) erkannte der BGH die Rechts- und Parteifähigkeit der GbR an, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene vertragliche Rechte und Pflichten begründet. Mit Urteil vom 25.01.2008 (V ZR 63/07) erkannte der BGH die Grundrechtsfähigkeit der GbR an.

### 2.2.2 Eingetragene GbR

Die zentrale und wohl wichtigste Änderung des MoPeG ist die Möglichkeit, die GbR in ein neu geschaffenes Gesellschaftsregister einzutragen. Grundsätzlich ist die Eintragung freiwillig; verpflichtend ist die Eintragung ins Gesellschaftsregister dann, wenn sie Immobilien (§ 47 Abs. 2 GBO) oder andere registrierte Rechte besitzt, so etwa Namensrechte (§ 67 AktG) oder GmbH-Anteile (§ 40 GmbHG).

Wird die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen ist es notwendig, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen (§ 707a Abs. 2 Satz 1 BGB). Haftet keine natürliche Person als Gesellschafter, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, die die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 707a Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Registrierung führt zur Offenlegung der Existenz und der Gesellschafter der GbR. Sie verliert also ihre bisherige Anonymität. Sie ist auch im Transparenzregister offenzulegen.

### 2.2.3 Innengesellschaft

Der Gegensatz ist die **Innengesellschaft, die nunmehr als nicht rechtsfähige Gesellschaft bezeichnet wird (§§ 705 Abs. 2 2. Alt., 740 ff. BGB)**. Die Innengesellschaft ist nach außen nicht tätig. Sie schließt keine Verträge, die alle Gesellschafter berechtigen und verpflichten würden. Die nicht rechtsfähige Gesellschaft hat kein Vermögen (§ 740 Abs. 1 BGB). Soweit für die Erreichung der Ziele der Innengesellschaft Vermögen eingesetzt wird, verbleibt dieses im alleinigen Besitz des jeweiligen

Innengesellschafters. Die anderen Innengesellschafter sind dinglich daran nicht mitberechtigt. Lediglich in schuldrechtlicher Hinsicht wird das für die Innengesellschaft eingesetzte Vermögen rechnerisch zusammengelegt. Eine Haftung der Gesellschafter nach außen als Gesamtschuldner (§ 721 BGB) erfolgt hier nicht.

Ziel der Innen-GbR ist, dass die Vertragsparteien ihr Rechtsverhältnis untereinander als Gesellschaft nach den Regeln der §§ 705 ff. BGB ausgestalten wollen, indem sie nicht ihre Leistungen und Gegenleistungen, sondern den gemeinsamen Zweck in den Fokus stellen.

Beispiele für eine Innengesellschaft sind:

- die Ehegatteninnengesellschaft (nachfolgend siehe Kapitel 2.3) oder
- eine Kooperation von Wissenschaftlern.

## 2.3 Ehegatteninnengesellschaft

### 2.3.1 Grundsatz

Die **Aktivitäten von Ehegatten zur Vermögensbildung** können gesellschaftsrechtliche Inhalte annehmen und eine sogenannte Ehegatteninnengesellschaft begründen. Für die Frage, ob eine Ehegatteninnengesellschaft vorliegt, kommt es maßgeblich darauf an, welche Zielvorstellungen die Ehegatten mit der Vermögensbildung verfolgen, insbesondere ob sie mit ihrer Tätigkeit einen über die bloße Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck erreichen wollen, und ob ihrem Tun die Vorstellung zugrunde liegt, dass das gemeinsam geschaffene Vermögen wirtschaftlich betrachtet nicht nur dem formal Berechtigten, sondern auch dem anderen Ehegatten zustehen soll.

Indizien für eine nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu bewertende Zusammenarbeit der Ehegatten, die einen zumindest schlüssig zustande gekommenen Vertrag erfordert, ergeben sich z.B. aus Planung, Umfang und Dauer der Vermögensbildung sowie aus Absprachen über die Verwendung und Wiederanlage erzielter Erträge. Dagegen darf das Erfordernis der gleichgeordneten Mitarbeit wegen der – schon im Hinblick auf die Verteilung der Familienarbeit vielfach – unterschiedlichen Möglichkeiten der Beteiligten nicht überbetont werden, solange nur ein Ehegatte für die Gesellschaft einen nennenswerten und für den erstrebten Erfolg bedeutsamen Beitrag leistet (BGH vom 25.06.2003, XII ZR 161/01).

Streitig wird die Thematik, ob eine Ehegatteninnengesellschaft vorliegt, in der Regel erst im Scheidungsfalle bei der Frage, ob das Vermögen und das Ergebnis gemein-

werden. Ein räumlich nicht beschränktes Wettbewerbsverbot hält damit nicht die Beschränkung auf das notwendige Maß ein.

Bei einem Gesellschafter einer GbR, der seine Arbeitsleistung wie ein Arbeitnehmer der GbR zur Verfügung gestellt hat, könnten die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot weiterhelfen. Diese Vorschriften wurden auf viele weitere Sachverhalte ausgedehnt. Andererseits stellt der BGH in ständiger Rechtsprechung fest, dass die an dem arbeitsrechtlichen Schutz von Handlungsgehilfen orientierten Vorschriften der §§ 74 ff. HGB grundsätzlich nicht für den Geschäftsführer einer GmbH gelten (Nachweise siehe in der Entscheidung des BGH vom 07.07.2008, II ZR 81/07).

Die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB sehen für eine **Wirksamkeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots u.a.** vor:

- dass es eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten darf und
- dass dem vom Wettbewerbsverbot Betroffenen eine Karrenzentschädigung in Höhe von mindestens der Hälfte der letzten vertragsgemäßen Vergütung zu zahlen ist.

## 4.6 Mandats- bzw. Kundenschutz

Vor allem bei Gesellschaften für die Beratung und Geschäftsbesorgung von Mandanten und Kunden der Gesellschaft, wie z.B. Gesellschaften von Freiberuflern, aber auch bei Unternehmen, bei denen der Kundenstamm zentral für den Erfolg des Unternehmens ist, z.B. bei einem Zusammenschluss von Hausärzten, möchten sich die Gesellschafter davor schützen, dass ein ausscheidender Gesellschafter Mandanten oder Kunden der Gesellschaft mitnimmt oder am selben Ort Konkurrenz macht.

Deshalb wird in solchen GbR in der Regel ein Mandats- bzw. **Kundenschutz** vereinbart. Für die rechtliche Zulässigkeit solcher Klauseln sind aber enge Grenzen gesteckt. Denn nicht nur die Gesellschaft soll gegen die Mitnahme von Mandaten bzw. Kunden oder gegen einer Konkurrenz im selben Wirkgebiet geschützt werden, auch der ausscheidende Gesellschafter muss seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit in angemessenem Umfang behalten. Dieses Spannungsverhältnis der gegenläufigen Interessen bedarf einer sorgfältigen Abwägung.

Damit hängt die Zulässigkeit von Mandats- oder Kundenschutzklauseln von den Umständen des Einzelfalls ab. Zu prüfen ist dabei, ob die Klauseln im Einzelfall angemessen und erforderlich sind, um die Interessen der Gesellschaft zu schützen. Dem

gegenüber ist festzustellen, in welchem Umfang der ausscheidende Gesellschafter in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt wird. Die beiderseitigen Interessen sind zu gewichten.

Die wirksame Vereinbarung einer nachvertraglichen Mandats- oder Kundenschutzklausel unterliegt geringeren Anforderungen als die Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots. Bei einer nachvertraglichen Mandats- oder Kundenschutzklausel ist es dem ausscheidenden Gesellschafter noch möglich, der Gesellschaft, bei der er Gesellschafter war, Konkurrenz zu machen, soweit er sich auf andere Kunden beschränkt oder er sein Unternehmen in einem anderen Einzugsgebiet errichtet. Problematisch wäre es allerdings, auch Mandanten oder Kunden in eine Mandats- oder **Kundenschutzklausel** einzubinden, zu denen der ausgeschiedene Gesellschafter keinen Kontakt hatte, wie etwa zu Mandanten oder Kunden konzernverbundener Unternehmen. In jedem Falle sollten bei der Vereinbarung einer solchen Klausel die Kunden namentlich benannt werden, wie etwa durch Aushändigung einer Kundenliste.

Vor allem die Zeitdauer des vereinbarten Mandats- oder Kundenschutzes spielt dabei eine wesentliche Rolle. So wird eine Zeitdauer von zwei Jahren nach Ausscheiden bei einer Zahlung einer Karenzentschädigung entsprechend den Regelungen der §§ 74 ff. HGB in der Regel noch wirksam sein.

Ohne Zahlung einer Karenzentschädigung lässt sich eine **Mandatsschutzklausel** nur mit geringerer Rechtssicherheit vereinbaren.

**Beispiel:**

Eine Mandats- oder Kundenschutzklausel für einen ausscheidenden Gesellschafter ist grundsätzlich möglich, unterliegt jedoch bestimmten rechtlichen Einschränkungen, insbesondere:

- **Schutzberechtigtes Interesse:** Das Unternehmen muss ein berechtigtes Interesse daran haben, sich vor Konkurrenz durch den ausscheidenden Gesellschafter zu schützen.
- **Zeitliche Beschränkung:** Eine Mandats- oder Kundenschutzklausel ist nur dann wirksam, wenn sie zeitlich beschränkt ist. In der Regel sind bis zu zwei Jahren ein zeitlich angemessener Rahmen. Längere Fristen wären unter Umständen unverhältnismäßig und könnten zur Unwirksamkeit der Klausel führen.
- **Räumliche und inhaltliche Beschränkung:** Das Verbot sollte sich auf einen bestimmten geografischen Bereich und bestimmte Kunden beschränken.

- **Verhältnismäßigkeit:** Die Beschränkung darf nicht über das notwendige Maß hinausgehen. Das Verbot, nur bestimmte namentlich genannte Kunden zu beraten, ist weniger weitgehend als ein generelles Wettbewerbsverbot und daher eher zulässig.
- **Wettbewerbsverbot:** Der Übergang von einer Mandats- oder Kundenschutzklausel zum Wettbewerbsverbot ist fließend. Ist die Mandats- oder Kundenschutzklausel so intensiv formuliert, dass es ein Wettbewerbsverbot darstellt, ist entsprechend § 74 HGB eine Karenzentschädigung zu zahlen. Auch wenn diese Bestimmung auf Arbeitnehmer abzielt, wird in der Rechtsprechung oft eine ähnliche Entschädigungsregelung für ausscheidende Gesellschafter gefordert. Ein Wettbewerbsverbot ohne angemessene Entschädigung könnte als unverhältnismäßig angesehen und unwirksam sein.
- **Maßgeblichkeit des Einzelfalls:** Die Abwägung der beiderseitigen Interessen sind auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

## **9. Ausscheiden eines Gesellschafters**

### **9.1 Tod eines Gesellschafters**

Nach § 723 Abs. 1 Ziffer 1 BGB führt der Tod eines Gesellschafters zum Ausscheiden aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diesen Fall nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht. Die Erben sind an dem Vermögen des Verstorbenen beteiligt, insbesondere steht ihnen der Abfindungsanspruch zu, der für das Ausscheiden eines Gesellschafters geregelt ist.

Bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags ist die Frage mit erhöhter Bedeutung zu entscheiden, was ist, wenn ein Gesellschafter verstirbt und ob es bei der gesetzlichen Regel verbleiben kann, dass in diesem Falle die Gesellschaft von den überlebenden Gesellschaftern fortgeführt wird. Letztlich hängt die Entscheidung davon ab, welche Aufgaben und Stellungen die jeweiligen Gesellschafter für das Fortkommen der GbR haben. Das kann durchaus unterschiedlich gewertet werden, sodass gesellschaftsvertraglich möglicherweise zu unterscheiden ist, welche Folge das Versterben eines bestimmten Gesellschafters hat, so dass für diesen Fall möglicherweise eine andere Regelung angebracht ist, als wenn ein anderer Gesellschafter verstirbt.

In Kapitel 13.8.2 werden verschiedene Klauseln im Gesellschaftsvertrag für den Fall des Versterbens eines Gesellschafters vorgestellt.

### **9.2 Kündigung durch den Gesellschafter**

#### **9.2.1 Ordentliche Kündigung**

Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen, es sei denn, aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Zweck der Gesellschaft ergibt sich etwas anderes (§ 725 Abs. 1 BGB).

#### **9.2.2 Außerordentliche Kündigung**

Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesent-

liche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird (§ 725 Abs. 2 BGB).

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig (§ 725 Abs. 3 BGB).

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft ohne solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 725 Abs. 5 BGB).

Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach § 725 Abs. 2 und 4 BGB ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam (§ 725 Abs. 6 BGB).

## **9.3 Ausschließung eines Gesellschafters**

### **9.3.1 Wichtiger Grund**

Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, in dessen Person ein wichtiger Grund eintritt (§ 727 Satz 1 BGB). Dies ist dann der Fall, wenn die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Auszuschließenden für die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist. Die Annahme eines wichtigen Grundes verlangt ferner, dass die Fortsetzung bis zur nächsten ordentlichen Beendigungsmöglichkeit dem Kündigenden nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist.

Eine Entscheidung über eine Ausschließung erfordert eine umfassende Würdigung aller in Betracht kommender Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer beiden Seiten gerecht werdenden Gesamtabwägung. Dabei sind vor allem Art und Schwere des Fehlverhaltens des Auszuschließenden sowie auch ein etwaiges Fehlverhalten des den Ausschluss betreibenden Gesellschafters zu berücksichtigen.

In die Würdigung sind auch alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen, u.a.:

- der Zweck,
- die Struktur und Dauer der Gesellschaft,
- die Intensität der Zusammenarbeit,
- der bis zur ordentlichen Beendigung verbleibende Zeitraum und
- die wirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Vordergrund steht das pflichtwidrige Verhalten des Gesellschafters. Ein Verschulden ist nicht erforderlich. Das Ausschlussrecht muss in angemessener Frist, d.h. mit angemessener Bedenkzeit für den Ausschlussberechtigten, ausgeübt werden, da andernfalls der Wegfall des Ausschlussgrunds zu vermuten ist.

### 9.3.2 Ultima Ratio

Die Ausschließung kommt nur als „ultima ratio“ in Betracht, nämlich wenn die Unzumutbarkeit nicht durch mildere Mittel – etwa durch vertragliche Änderungen oder durch den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis – beseitigt werden kann. Ist das Verhalten der den Ausschluss eines Mitgesellschafters betreibenden Gesellschafter neben dem Verhalten des Auszuschließenden für die Zerstörung des gesellschaftsinternen Vertrauensverhältnisses ursächlich, kommt eine Ausschließung nur bei überwiegender Verursachung des Zerwürfnisses durch den Auszuschließenden in Betracht (BGH vom 31.03.2003, II ZR 8/01).

### 9.3.3 Beispiele

§ 727 Satz 2 BGB nennt für die Möglichkeit der Ausschließung aus wichtigem Grund beispielhaft, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

Beispiele aus der Rechtsprechung für wichtige Gründe sind:

- Der Missbrauch der Vollmacht durch den geschäftsführenden Gesellschafter,
- die Schädigung, die erhebliche Gefährdung der Gesellschaft oder die nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses, oder
- die wesentliche Umgestaltung des Gesellschaftszwecks durch Mehrheitsbeschluss.

### 9.3.4 Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag

Die Grundlage für den Ausschluss eines Gesellschafters kann aber auch im Gesellschaftsvertrag selbst gelegt werden. Eine Vereinbarung, die einen Mitgesellschafter ohne Vorhandensein eines sachlichen Grundes ausschließen kann, ist grundsätzlich nicht anzuerkennen. Jedoch kann eine solche Vereinbarung ausnahmsweise dann nicht sittenwidrig sein, wenn ein neuer Gesellschafter in eine seit langer Zeit bestehende Sozietät von Freiberuflern, z.B. einer Gemeinschaftspraxis von Ärzten, aufge-

## 13. Musterverträge

Die nachfolgenden Beispiele zeigen die Struktur und den Regelungsinhalt der Gesellschaftsverträge auf. Die Gesellschaftsverträge sind bei der GbR sehr flexibel gestaltbar und können gut den Bedürfnissen des Einzelfalls angepasst werden.

### 13.1 Vertrag über die Gründung einer gewerblichen GbR

#### 13.1.1 Sachverhalt

Mit dem nachfolgenden Muster eines Gesellschaftsvertrages soll ein kleines gewerbliches Unternehmen gegründet werden. Die Ausgangslage, die zu dieser Unternehmensgründung führt ist dabei folgende:

##### **Fallbeispiel:**

Gegründet werden soll ein Reisebüro. Das Reisebüro soll lediglich Vermittler und nicht Veranstalter sein. Damit ist das Haftungsrisiko begrenzt.

Die Gesellschafter wollen keine OHG. Es ist auch nicht ein Registereintrag der GbR im Gesellschaftsregister gewünscht.

Die Gründung einer GmbH kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil die finanziellen Mittel für die Leistung der Mindesteinzahlung auf die Stammeinlage nicht vorhanden sind. Auch eine UG, also eine Mini-GmbH, kommt nicht in Betracht, denn ein Handelsregistereintrag ist nicht gewünscht. Ganz generell wäre die GmbH „überdimensioniert“. Ferner müssten sowohl GmbH als auch UG nach dem Betriebsvermögensvergleich bilanzieren, was in der Regel die Beauftragung eines Steuerberaters mit sich bringen würde und damit weitere Kosten erzeugt würden. Gewollt ist, den Rechnungsabschluss nach der Überschussrechnung zu erstellen, nämlich nach den Einnahmen und Ausgaben. Eine solche Buchführung und die Steuererklärung können die Gesellschafter selbst durchführen.

Die Gesellschafter sind als Lebenspartner verbunden und arbeiten eng zusammen. Mit einer Vorweggewinnentnahme soll der Lebensunterhalt der Gesellschafter bestritten werden.

Wegen der engen Zusammenarbeit kann zum wechselseitigen Schutz der Gesellschafter bei dem gesetzlichen Modell der gemeinschaftlichen Geschäftsführung und Vertretung geblieben werden. Lediglich für den Fall der Abwesenheit eines Gesellschafters für einen zusammenhängenden Zeitraum muss zur Aufrechterhaltung

des laufenden Geschäftsbetriebs eine Einzelgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geschaffen werden, die auf Notmaßnahmen oder den laufenden Geschäftsbetrieb begrenzt ist.

Da sich Partnerschaften, vor allem, wenn sie mit einer Lebenspartnerschaft einhergehen, oftmals auflösen, soll insbesondere bei einer solch engen persönlichen und geschäftlichen Verbindung vermieden werden, dass das Auseinandergehen erschwert wird. Zu diesem Zweck soll der Vertrag eine Abfindungsklausel enthalten, die den gemeinsamen Vorleistungen gerecht wird. Eine Buchwertklausel wäre hier ungeeignet und würde im Konfliktfalle zu einer Verschärfung der Situation beitragen. Denn ein Vermittlungsbüro lebt nicht von Sachwerten, sondern vom Kundenstamm.

Die Gesellschafter vereinbaren deshalb folgenden Gesellschaftsvertrag:

### **13.1.2 Muster eines Gesellschaftsvertrags für die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Gesellschaftsvertrag für die Gründung einer  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

**zwischen**

**Frau Michaela Huber,  
Landsbergerstraße 17, 80689 München**

**und**

**Herrn Andreas Müller,  
Landsbergerstraße 17, 80689 München**

#### **§ 1**

##### **Errichtung/Zweck/Name**

1. Die vorgenannten Gesellschafter schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen.
2. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Reisebüros.
3. Die Gesellschaft führt den Namen „Reisebüro Wüstenfuchs GbR, Inhaber Michaela Huber und Andreas Müller“.

## **§ 2**

### **Sitz/Geschäftsjahr**

1. Sitz der Gesellschaft ist in München.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Dauer/Kündigung**

1. Die Gesellschaft beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Sie kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12. ...., gekündigt werden.
2. Die Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung hat gegenüber dem anderen Gesellschafter schriftlich zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist auf deren Eingang beim Empfänger abzustellen.

## **§ 4**

### **Tätigkeit/Entnahmen**

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Nebentätigkeiten eines Gesellschafters sind nur mit Zustimmung des anderen Gesellschafters zulässig.
2. Die Gesellschafter erhalten für ihre Tätigkeit in der Gesellschaft vor Feststellung des verteilungsfähigen Gewinns je eine monatliche Tätigkeitsvergütung als Voreweggewinnentnahme in Höhe von .... €. Sie werden diesen Betrag auf Antrag eines Gesellschafters anpassen, wenn sich der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland (Basis 2025 = 100) um mehr als fünf Prozent seit Abschluss dieses Vertrages oder seit einer später erfolgten Anpassung verändert hat. Maßgebend hierfür sind die Festsetzungen des Statistischen Bundesamtes. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft und des Bedarfs zur Finanzierung der Lebenshaltung der Gesellschafter.
3. Die Vergütung ist jeweils am Ende eines Kalendermonats zu zahlen. Lässt die Liquiditätslage die Auszahlung der Tätigkeitsvergütung ganz oder teilweise nicht zu, so wird der Fälligkeitszeitpunkt entsprechend hinausgeschoben. Die Gesell-

schafter werden sich nachhaltig bemühen, die Tätigkeitsvergütungen vorrangig so bald als möglich nachzuzahlen.

4. Ferner kann jeder Gesellschafter nach Feststellung der Jahresbilanz den gemäß § 8 auf ihn nach Bildung der Rücklagen entfallenden Gewinn entnehmen, soweit die Liquidität der Gesellschaft eine Auszahlung zulässt.

## § 5

### **Geschäftsführung/Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet, soweit die Gesellschafter nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
2. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit eines Gesellschafters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einer Woche ist der andere Gesellschafter in dieser Zeit allein zur Geschäftsführung und Vertretung befugt. Dies gilt nicht für folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, es sei denn, dass ein für das Wohl der Gesellschaft dringender Handlungsbedarf besteht:
  - a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Mietverträgen;
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen;
  - c) Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin;
  - d) Aufnahme und/oder Vergabe von Darlehen;
  - e) Sämtliche sonstige Maßnahmen und/oder Rechtsgeschäfte, insbesondere Anschaffungen, durch die die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als .... € verpflichtet wird.
3. Den Gesellschaftern ist es untersagt, mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb zu treten oder sich an Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen.

## § 6

### **Beschlüsse**

1. Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Gesellschafter.
3. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift für jeden Gesellschafter zu erstellen.